



gegen Empfangsbestätigung

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister

Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Magdeburg, 17. April 2019

**Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), 30. Änderung
„Sonderbaufläche - Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“**

hier: Antrag auf Genehmigung vom 11.04.2019

Anlage: a) Unterlagen zum Genehmigungsantrag Ordner 1 bis 5;

1. Ausfertigung – Original

b) Ergänzende Unterlagen zum Genehmigungsantrag Teil 1 bis 2;

1. Ausfertigung – Original

Mit Eingang vom 15.04.2019 wurde der Antrag auf Genehmigung für den Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), 30. Änderung „Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“ eingereicht.

Die Genehmigungsfrist bezüglich des eingereichten Antrages der Stadt Halle (Saale) endet gem. § 6 Abs. 4 BauGB am 15.07.2019.

Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmige ich hiermit den am 27.03.2019 vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossenen Flächennutzungsplan, 30. Änderung „Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“ der Stadt Halle (Saale).

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
305.1.3-21101-30.Ä.-HAL/000

Bearbeitet von:
Frau Grohmann

Sindy.Grohmann@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2224

Fax: (0391) 567-2293

Dienstgebäude:
Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Nach Durchsicht der o.g. vorgelegten Unterlagen gebe ich Ihnen keine Auflagen und folgende Hinweise 1 und 2 zum Flächennutzungsplan in der Genehmigungsfassung „Flächennutzungsplan Stadt Halle (Saale), 30. Änderung „Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße “ in der Fassung vom 14.02.2019.

Hinweis 1

Redaktionelle Fehler

- a) Schreibfehler im Umweltbericht (Ordner 5) Kapitel B, Seite 19:
 - Fehler: 4. Absatz „sonstige Sonderbauflächen nach § 11 Abs. 3 BauNVO 3 zulässig“
 - Korrektur: Ziffer „3“ nach BauNVO

- b) Schreibfehler in der Abwägung (Stand 14.02.2019):
 - Fehler: Seite 92 „BVerwG, Beschluss vom 14.04.2010 – 4 B 78/08“
 - Korrektur: „4 B 78/09“

- c) Schreibfehler in der Abwägung (Stand 14.02.2019):
 - Fehler: Seite 137 „Die genannte Stellungnahme folgt im Anschluss als II-4b.“
 - Korrektur: „II-4a“

- d) Schreibfehler in der Abwägung (Stand 14.02.2019):
 - Fehler: Seite 187 „Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplans.“
 - Korrektur: handelt sich hier um die Änderung eines Flächennutzungsplans.

- e) Schreibfehler in der Abwägung (Stand 14.02.2019):
 - Fehler: Seite 235: „...mit Schreiben vom 22.06.2017 und...“
 - Korrektur: „...mit Schreiben vom 21.06.2017 und 27.04.2018 und 01.02.2019“

- f) Schreibfehler in der Abwägung (Stand 14.02.2019):
 - Fehler: Seite 235: Punkt II-6.3: „...für die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 177 ...“
 - Korrektur: Die Abwägung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB sollte sich auf die 30. Änderung - FNP beziehen.

- g) Schreibfehler in der Abwägung (Stand 14.02.2019):
 - Fehler: Seite 241: Punkt II-6.4: „...sich nicht auf den B-Plan auswirkt...“
 - Korrektur: Bezug auf die 30. Änderung - FNP herstellen

Hinweis 2

Das Planaufstellungsverfahren ist nach § 6 Abs. 5 BauGB abzuschließen.

Eine Kopie der Bekanntmachung der Genehmigung sowie ein ausgefertigtes Exemplar (Papierexemplar) des Flächennutzungsplans, 30. Änderung „Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“, bitte ich mir zuzusenden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan, 30. Änderung „Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel, Dieselstraße“ zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, im Internet zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag


Langner

